

Änderungen und Kommentare des Hauptdokuments

Seite 2: Kommentiert [A1]

Autor

Hinweise zu Vertragsmuster -Tragwerksplanung-

Hinweis zu § 1 zu 1.1.3

Betroffen können beispielsweise Stützmauern oder Baugrubenverbauten sein. Nach § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 HOAI dürfen in diesen Fällen die Mindestsätze unterschritten werden.

Seite 2: Kommentiert [A2]

Autor

Hinweis zu § 2 zu 2.3.2

Siehe gegebenenfalls die Festlegungen im " Planungsauftrag".

Seite 3: Kommentiert [A3]

Autor

Hinweis zu § 2 zu 2.3.5

Streichen, wenn der PTS nicht angewendet werden soll.

Seite 5: Kommentiert [A4]

Autor

Hinweis zu § 6 zu 6.1

Zugehörige bauliche Anlagen

Werden im Einzelfall Leistungen der Tragwerksplanung für Bauwerke der Außenanlagen (zum Beispiel Stützmauern und so weiter) erforderlich, deren anrechenbaren Kosten 10 v.H. der anrechenbaren Kosten des Gebäudes/Ingenieurbauwerks oder 100 000 Euro nicht überschreiten, so sind die gesamten anrechenbaren Kosten für die Honorarermittlung zusammenzufassen. Baugrubenumschließungen, die nicht als Baubehelf eingestuft werden können, sind als eigenständiges Bauwerk zu vereinbaren. Im Übrigen gilt § 11 HOAI.

Seite 5: Kommentiert [A5]

Autor

Hinweis zu § 7 zu 7.1.1

In der Regel bei neu zu errichtenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Seite 5: Kommentiert [A6]

Autor

Hinweis zu § 7 zu 7.1.2

In der Regel bei Umbauten und bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion.

Seite 5: Kommentiert [A7]

Autor

Hinweis zu § 7 zu 7.1.3

Bei der Tragwerksplanung von Ingenieurbauwerken. Bei der Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken und bei Baugrubenumschließungen sind die Herstellkosten einschließlich der anteiligen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar.

Seite 6: Kommentiert [A8] Autor

Hinweis zu § 7 zu 7.1.6

Wiederholungen

Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte sind die Voraussetzungen des § 11 HOAI zu prüfen und die Leistungen entsprechend zu bewerten. Bei der Tragwerksplanung von Ingenieurbauwerken ist zu überprüfen, ob § 52 Absatz 5 HOAI zur Anwendung kommt.

Seite 7: Kommentiert [A9] Autor

Hinweise zu § 9 zu 9.4

Nur bei Baumaßnahmen der Justiz.

Seite 7: Kommentiert [A10] Autor

Hinweis zu § 9 zu 9.5

Nur bei Baumaßnahmen der Polizei.

Seite 7: Kommentiert [A11] Autor

Hinweis zu § 9 zu 9.6

Nur wenn die Voraussetzungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vorliegen.

Seite 8: Kommentiert [A12] Autor

Hinweis für die elektronische Zuschlagserteilung

Die Tabelle ist im Verhandlungsverfahren, im Suchverfahren und bei Angebotseinholung über die Vergabeplattform zu löschen.

Änderungen der Kopf- und Fußzeile

Textfeldänderungen

Änderungen an Textfeldern in der Kopf- und Fußzeile

Fußnotenänderungen

Endnotenänderungen